**Reservation Rennpisten inkl. Haftungsausschluss**

**Hiermit möchten wir (CLUB) die folgende Piste für unser Skirennen reservieren lassen.**

|  |  |
| --- | --- |
| Anlass |  |
| Tag / Datum |  |
| Uhrzeit zum Aufstellen |  |
| Aufstellen Vortag wenn nötig (Freitag Ochsenweid Nachtskifahren) |  |
| Uhrzeit Rennen |  |
| Anzahl Teilnehmer |  |
| Wunsch-Piste  |  |

**Kontaktinformationen Veranstalter (CLUB)**

|  |  |
| --- | --- |
| Club / Verein |  |
| Name |  |
| Vorname |  |
| Strasse |  |
| PLZ, Ort |  |
| Telefon / Mobil |  |
| E-Mail |  |

**Bemerkungen:**

|  |
| --- |
|  |

**Allgemeine Bedingungen:**

* Bei sämtlichen Veranstaltungen wird keine private Festwirtschaft erlaubt, d.h. alle

Konsumationen sind über die Restaurants der Bergbahnen Sörenberg zu beziehen. (Ausgenommen interne Verpflegung, Helfer und Mannschaft)

* Eine Zeitmessung wird von den Bergbahnen Sörenberg AG nicht zur Verfügung gestellt und muss vom Veranstalter selber organisiert werden.
* Plakate oder Beachflags der Bergbahnen Sörenberg AG sind bei grösseren Rennen bei der Rangverkündigung zu platzieren. Die Flags müssen vom Veranstalter bei der Talstation Gondelbahn Rossweid abgeholt und wieder zurückgebracht werden.
* Die Sicherheit ist nach SKUS-Richtlinien und Wettkampfreglement FIS einzuhalten.

**Die Reservationen gelten erst nach Bestätigung der Bergbahnen Sörenberg AG als verbindlich.**

**Vorbehalt: Verschiebungen der reservierten Daten und Pisten können wenn nötig mit Rücksprache des Veranstalters von der Bergbahnen Sörenberg AG vorgenommen werden.**

**Haftungsausschluss & Richtlinien Rennpisten**

**Bergbahnen Sörenberg AG**

**1. Benutzung der Rennpiste**

Die Trainings- und Renngruppen des CLUBS dürfen während der oben genannten Wintersaison und Pisten, Trainings/Rennen durchführen und Stangen ausstecken. Termine für die Benutzung der Trainings-/Rennpisten werden ausschliesslich nach Absprache mit der Bergbahnen Sörenberg AG bewilligt.

**2. Sperrung und Sicherung der Rennpiste/Trainingspiste**

Grundsätzlich sind markierte Pisten zur Benützung aller Schneesportler frei.

Renn- und Trainingspisten gelten als Sonderanlagen, sie sind wie es die SKUS-Richtlinien in Ziffer 10 vorschreiben, von den Pisten zu trennen und deutlich zu kennzeichnen. Der Zugang im Startbereich, die Ausfahrt nach der Zieldurchfahrt sowie die seitliche Begrenzung der Rennpiste sind durch geeignete Absperrungen oder Absperrnetze zu sichern. Insbesondere der Zielauslaufbereich muss so abgesichert sein, dass der Rennläufer das Zielgelände nach entsprechender Schikane nur im Schritttempo verlassen kann.

Der abgesicherte Verlauf ist so zu sichern, dass der Trainings- bzw. Rennläufer vor Fremdeinwirkung geschützt ist.

Der CLUB, bzw. die verantwortlichen Trainer sind während des Trainings- und des Rennbetriebes für die ordnungsgemässe Absperrung der Trainings- und Rennpiste und deren Zielgelände vollumfänglich verantwortlich.

**3. Haftung**

Für das vorschriftsgemässe Absperren der Trainings-/Rennpiste übernehmen die Organe des CLUBS die volle Verantwortung. Die beigefügten Artikel 9 und 10 der Versicherungspflicht auf Schneesportanlagen (SBS-Richtlinie siehe Seite 4) bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung, ebenso die Ziffer 53 der SKUS-Richtlinien. Die Bergbahnen Sörenberg AG sowie der angeschlossene Rettungsdienst übernehmen im Falle von Personen- und/oder Sachschäden Dritter keinerlei Verantwortung. Der CLUB tritt bezüglich Organisation der Trainings und Rennen gemäss den SKUS Richtlinien, insbesondere Ziffer 53, in die Rechtsstellung des Pisten- und Rettungsdienstes ein.

Die Verantwortlichen des CLUBS bestätigen mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung, dass sie über einen ausreichenden Versicherungsschutz verfügen.

**4. Stangen / Absperrmaterial**

Nach Beendigung der Trainings bzw. der Rennen müssen die Stangen und sämtliches Absperrmaterial durch den CLUB entfernt werden.

Sörenberg, ……………………………... Ort, Datum……………………………

Bergbahnen Sörenberg AG CLUB

……………………………............... ……………………………....................

Betriebsleiter/Pisten- und Rettungschef Name Vorname

**Versicherungspflicht auf Schneesportanlagen**

**(SBS-Richtlinie)**

**SBS-Richtlinie Note 9**

Der Benutzer einer Schneesportanlage hat sich sorgfältig zu verhalten und dabei die zehn vom Internationalen Skiverband (FIS) festgelegten Regeln zu beachten (FIS-Regeln, siehe Anhang A). Diese Regeln sind Ausdruck der gemein-samen Rechtsgrundsätze des Schneesports, entsprechen in sportlicher Hinsicht den Eigenheiten des Skifahrens und Snowboardens, sind klar, eindeutig, einfach, allgemein und schnell verständlich gefasst und tragen den gegebenen Verhältnissen des Massenverkehrs auf den Pisten weltweit Rechnung.

Die FIS-Regeln richten sich an die Skifahrer und an die Snowboarder. Sie gelten aber auch für alle weitern Benutzer von Schneesportanlagen. Zusätzlich hat die Schweizerische Kommission für Unfallverhütung auf Schneesportabfahrten SKUS im Einvernehmen mit den Snowboard-Verbänden spezifische Regeln geschaffen, die von den Snowboardern besonders zu beachten sind (SKUS-Richtlinien für Skifahrer und Snowboarder, siehe Anhang B). Diese SKUS-Richtlinien enthalten auch die Regeln für das Verhalten in Snowparks. Auf Schlittelanlagen sind zusätzlich die Verhaltensregeln für Schlittler (Anhang C) zu beachten.

**SBS-Richtlinie Note 10**

Der Betreiber einer Schneesportanlage darf erwarten, dass die Schneesportler sich regelkonform verhalten und insbesondere auch die FIS-Regel 2 (Fahren auf Sicht, Beherrschung der Geschwindigkeit und Fahrweise) sowie die FIS-Regel 8 (Beachtung der angebrachten Markierungen, Signale und Absperrungen) einhalten. Hinsichtlich solcher Sportler, welche die Anlage in Missachtung der FIS-Regeln benutzen, sind keine besonderen Sicherungsvorkehrungen zu treffen.

**SKUS-Richtlinien Ziffer 53 (Auszug):**

Die Bergbahnunternehmungen stellen ein Sicherheitsdispositiv auf. Sie unterhalten einen Pisten- und Rettungsdienst oder arbeiten mit einer Organisation zusammen, die die Aufgaben und Verantwortung des Pisten- und Rettungsdienstes übernimmt. Der Pisten- und Rettungsdienst ist für die gemäss den vorliegenden Richtlinien zu treffenden Massnahmen verantwortlich.